

207. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Evidenzbasierte Phytotherapie in praktischer Anwendung – Certified Program“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften, Medizin und Forschung)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang hat zum Ziel, vertiefende Kenntnisse über die präventiven und therapeutischen Anwendungen aus dem Bereich der Phytotherapie zu vermitteln. Dabei soll insbesondere auf wissenschaftlicher Ebene die evidenzbasierte Studienlage erarbeitet werden. Der Schwerpunkt der Weiterbildung liegt auf dem Gebiet der Traditionellen Europäischen Medizin, Vergleichen mit anderen Medizinsystemen mit phytotherapeutischem Schwerpunkt (Traditionelle Chinesische Medizin und Ayurveda) sowie anderen pflanzenspezifischen Disziplinen (Rezepturlehre, Galenik, Phytopharmakologie). Der Universitätslehrgang stellt somit die verschiedenen praktischen Einsatzgebiete der Phytotherapie in allen Aspekten vertiefend dar.

§ 2. Lernergebnisse

Nach Abschluss des Studiums können die Absolventinnen und Absolventen:

- Möglichkeiten und Indikationen sowie Limitationen aus der Phytotherapie erläutern
- Inhaltsstoffe von Pflanzen und deren Wirkungen benennen und in der Interaktion bewerten
- Anwendungskombinationen und individuelle Rezepturen selbständig erstellen
- Therapeutika aus dem Bereich der Phytotherapie fachgebietsspezifisch wählen und anwenden

§ 3. Studienform

Der Universitätslehrgang „Evidenzbasierte Phytotherapie in praktischer Anwendung – Certified Program“ ist als berufsbegleitendes Studium anzubieten.

§ 4. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 5. Dauer

Der Universitätslehrgang umfasst als berufsbegleitendes Studium zwei Semester (ECTS 25).

§ 6. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Studium „Evidenzbasierte Phytotherapie in praktischer Anwendung – Certified Program“ ist:

Ein international anerkannter akademischer Studienabschluss in Humanmedizin, Veterinärmedizin oder Pharmazie

§ 7. Studienplätze

Die Zulassung zum Studium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

§ 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 9. Unterrichtsprogramm

In den Fächern 3 bis 8 setzen sich die Inhalte jeweils aus Materia Medica, Fertigpräparaten und praktischer Falldiskussion zusammen

Fächer	UE	ECTS
1 Grundlagen der Phytotherapie	20	3
2 Angewandte Rezeptur und Galenik	5	1
3 Atmungstrakt, Immunologie	20	4
4 Phytotherapie für Kinder	5	1
5 Bewegungsapparat, Haut, Wundpflege, Augen	20	4
6 Magen-Darm-Trakt, Leber	15	3
7 Herz-Kreislauf Nervensystem, Geriatrie	10	2
8 Urologie, Gynäkologie	10	2
9 Wissenschaftliches Arbeiten	5	1
10 Exkursionen	30	4
Gesamt	140	25

§ 10. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgangsstart vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Ein Schwerpunkt liegt auf der Vorbereitung zu den Präsenzzeiten mittels betreutem e-learning. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.
- (3) Die Teilnahme an den Präsenz-Lehrveranstaltungen ist verpflichtend. Eine Anwesenheitspflicht von mindestens 90% pro Fach ist Voraussetzung für einen erfolgreichen Abschluss. Für den Fall, dass die Zahl der versäumten Stunden das zulässige Ausmaß überschreitet, entscheidet die Lehrgangsleitung über ein adäquates Nachbringen der versäumten Inhalte.
- (4) Die Teilnahme an den Exkursionen ist verpflichtend.

§ 11. Prüfungsordnung

Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.

(1) Die Abschlussprüfung besteht aus:

- a) der erfolgreichen Teilnahme am Fach 10 - Exkursionen
 - b) schriftlichen Fachprüfungen über die Fächer 1 – 9 des Unterrichtsprogrammes
 - c) Falldokumentationen und mündlicher Prüfung: Beurteilung anhand der Erstellung, mündlichen Präsentation und Diskussion von zwei schriftlichen Falldokumentationen sowie der mündlichen Fragestellung zu Themenschwerpunkten aus den Unterrichtsfächern
- (2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 12. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- (1) regelmäßige Evaluation aller Referentinnen und Referenten durch die Studierenden

sowie

- (2) durch eine Befragung der Absolventinnen und Absolventen nach Beendigung des Universitätslehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 13. Abschluss

Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist den Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 14. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.